

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 24

VI. Der Verfassungsstaat im Staatenverbund 1. Völkerrecht

,Völkerrecht und Staatsrecht'

Das Grundgesetz öffnet sich bewusst für die internationale Zusammenarbeit. Artikel 24, 25, 32 und 59 GG belegen das völkerrechtsfreundliche Grundanliegen der deutschen Verfassung. Völkerrecht und Staatsrecht bilden dabei je eigenständige Rechtsordnungen, die allerdings nicht beziehungslos nebeneinander stehen (gemäßigter Dualismus): Das Völkerrecht erfasst grundsätzlich die Rechtsbeziehungen zwischen souveränen Staaten, das Staats- und Verfassungsrecht betrifft den innerstaatlichen Rechtskreis. Typische Handlungsform des Völkerrechts ist der Vertrag, innerstaatlich steht die Gesetzgebung im Mittelpunkt. Um innerstaatlich Verbindlichkeit erlangen zu können, bedürfen Rechtsakte des Völkerrechts der Transformation in nationales Recht, die regelmäßig durch Erlass eines Transformationsgesetzes vorgenommen wird. Im übrigen gilt für alle staatlichen Stellen ein Gebot völkerrechtsfreundlichen Handelns, um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten zu können.